

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften

(Waffenrechtsänderungsverordnung - WaffRÄndVO)

A. Problem und Ziel

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz) werden das Waffengesetz (WaffG), das Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG), das Beschussgesetz (BeschG) und das Bundesmeldegesetz (BMG) geändert. Hauptsächliches Ziel dieser Gesetzesänderungen ist die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22) geändert worden ist.

Die im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes vorgenommenen Anpassungen des WaffG, des BeschG, des NWRG sowie des BMG wirken sich zum Teil auch auf die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), die Beschussverordnung (BeschussV), die Durchführungsverordnung zum Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG-DV) und die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung aus. Aus diesem Grund ist es erforderlich, parallel zur Gesetzesänderung Anpassungen dieser Verordnungen vorzunehmen. Betroffen sind insbesondere die Regelungen über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Teilen sowie über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen. In der NWRG-DV sind die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlung der Waffenhersteller und Waffenhändler an die Waffenbehörden und der Waffenbehörden an die Registerbehörde unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens zu regeln.

Neben den durch die Richtlinienumsetzung bedingten Änderungen sind weitere Änderungen an der AWaffV erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Überprüfung von Schießstätten, für die eine Präzisierung und Ergänzung angezeigt ist.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung zur Änderung der AWaffV (Artikel 1), der BeschussV (Artikel 2), der NWRG-DV (Artikel 3 und 4) und der Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (Artikel 5) beinhaltet die erforderlichen Anpassungen zur ergänzenden Umsetzung der Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 in die Richtlinie 91/477/EWG aufgenommen worden sind, sowie weitere punktuelle Anpassungen.

Hierzu werden in der AWaffV die Vorschriften über die Durchführung der Waffenkennzeichnung in § 21 an die neuen, erweiterten Kennzeichnungsvorschriften angepasst. Alle Regelungen zur Frage, welche wesentlichen Teile mit welchen Angaben zu kennzeichnen sind, werden dabei aus dem WaffG gestrichen und in der AWaffV zusammengeführt. Daneben werden Regelungen zum Verbringen an die neue Gesetzeslage angepasst. Neben den in Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie stehenden Ände-

rungen wird § 12, der die Überprüfung von Schießstätten regelt, grundlegend novelliert. Hier soll zum einen der rechtliche Rahmen für die Überprüfung von Schießstätten präzisiert werden. Zum anderen sollen die Vorgaben über die Ausbildung zum anerkannten Schießstandsachverständigen aktualisiert werden und es soll ein alternativer Weg der Ausbildung, Prüfung und Einarbeitung geschaffen werden.

In der AWaffV und der BeschussV werden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist, flankierend umgesetzt. Hierzu wird ein neuer Abschnitt 4a in die BeschussV eingefügt, in dem das Antragsverfahren für die Prüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen vor den Beschussämtern geregelt wird. Ferner werden in der AWaffV in einem neuen Abschnitt 7a weitere Bestimmungen in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen getroffen.

In der NWRG-DV werden insbesondere die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung der Waffenhersteller und Waffenhändler an die Waffenbehörden unter Nutzung eines automatisierten Fachverfahrens geregelt. Dabei erfolgen die Regelungen in zwei Artikeln, um eine Registrierung zum automatisierten Fachverfahren bereits vor Inkrafttreten der neuen Anzeigepflichten für Waffenhersteller und Waffenhändler zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein gesonderter Erfüllungsaufwand, da die Bestimmungen, die einen Erfüllungsaufwand generieren, durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bedingt sind. Eine Berechnung des entsprechenden Erfüllungsaufwands ist bereits im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften enthalten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein gesonderter Erfüllungsaufwand, da die Bestimmungen, die einen Erfüllungsaufwand generieren, durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bedingt sind. Eine Berechnung des entsprechenden Erfüllungsaufwands ist bereits im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der durch die Bestimmungen dieser Verordnung entstehende Erfüllungsaufwand ist bereits weitgehend durch die Berechnungen des Erfüllungsaufwands, der durch die Regelungen des 3. WaffRÄndG entsteht, abgedeckt, da die Bestimmungen dieser Verordnung größtenteils aus Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen resultieren. Für die Erstellung des Ausbildungs- und Prüfungskonzepts für Schießstandsachverständige werden einmalige Kosten beim Bundesverwaltungsamt von ca. 2.000 Euro erwartet.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf Bundesministerium des Innern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften

(Waffenrechtsänderungsverordnung – WaffRÄndVO)

Vom ...

Auf Grund des § 25 Absatz 1, des § 27 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3, des § 36 Absatz 5 Satz 1, des § 39a und des § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des [3.WaffRÄndG] geändert worden ist, auf Grund des § 8a Absatz 3 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 2 des [3.WaffRÄndG] geändert worden ist, sowie auf Grund des § 24 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes [Artikel 3 des 3. WaffRÄndG] verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

(weggefallen)

§§ 17 bis 20 (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 7a

Bestimmungen in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen

§ 25a Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 25b Vernichtung unbrauchbar gemachter Schusswaffen

§ 25c Erwerb und Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 entsprechen“.

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „42 Zentimeter“ durch die Wörter „40 Zentimeter“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit (zum Beispiel bei baulichen Änderungen) hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren nach Satz 1 zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote am Ende gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bestellung“ werden die Wörter „und Vereidigung nach Absatz 4 Nummer 1“ eingefügt.

bb) Am Ende wird die Bezeichnung der Fußnote „2)“ durch die Bezeichnung „1)“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung, Prüfung, praktische Einarbeitung und Bestätigung der Schießstandsachverständigen nach Absatz 4 Nummer 3 erfolgt nach einer vom Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bis 1.3.4“ durch die Wörter „bis 1.3.3“ ersetzt.

5. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Kennzeichnung von Schusswaffen

(1) Wer Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat folgende in § 24 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes genannte Angaben auf folgenden wesentlichen Teilen anzubringen:

1. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 des Waffengesetzes auf allen wesentlichen Teilen der Schusswaffe; der Verschlusskopf ist hiervon abweichend lediglich mit den Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 des Waffengesetzes zu kennzeichnen;
2. die Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes auf dem Lauf und dem Patronenlager;
3. die Angaben nach § 24 Absatz 2 und 3 des Waffengesetzes auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe.

Wird eine Schusswaffe aus wesentlichen Teilen hergestellt, die bereits mindestens mit einer Seriennummer gekennzeichnet sind, sind diese wesentlichen Teile abweichend von Satz 1 lediglich mit der Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes zu kennzeichnen. Auf dem führenden wesentlichen Teil müssen alle Angaben gemäß Absatz 1 angebracht werden. Angaben auf der Schusswaffe, die auf einen anderen Hersteller hindeuten, sind durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten, wobei die Angabe erkennbar bleiben muss. Angaben auf der Schusswaffe, die auf eine andere Munition oder ein anderes Laufkaliber hindeuten, sind zu entfernen.

(2) Wer ein wesentliches Teil einer Schusswaffe austauscht, hat das neu eingebaute wesentliche Teil entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu kennzeichnen. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Schusswaffe umbaut, hat auf allen wesentlichen Teilen, die beim Umbau verändert wurden, die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes anzubringen. Vorhandene Angaben müssen lesbar bleiben. Hat der Umbau zur Folge, dass die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 Joule überschreitet, so sind alle wesentlichen Teile entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu kennzeichnen. Das Kennzeichen nach § 24 Absatz 2 des Waffengesetzes ist zu entfernen. Auf dem führenden wesentlichen Teil ist der Buchstabe „U“ anzubringen.

(4) Bei Aussonderung von Schusswaffen gemäß § 24 Absatz 3 des Waffengesetzes aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung sind die Angaben gemäß § 24 Absatz 3 des Waffengesetzes durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten. Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes bezeichnete Stelle verfügungsberechtigt über die Schusswaffe war. Vor der dauerhaften Überführung in zivile Verwendung hat die überführende Stelle sicherzustellen, dass die Schusswaffe gemäß Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet ist.“

7. Nach § 25 wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:

„Abschnitt 7a

Bestimmungen in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen

§ 25a

Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen

(1) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe ist verpflichtet, die Deaktivierungsbescheinigung nach § 8a Absatz 2 Satz 3 des Beschussgesetzes aufzubewahren. Er hat das Abhandenkommen der Deaktivierungsbescheinigung der gemäß § 48 Absatz 1 und 3 des Waffengesetzes zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen. § 37b Absatz 1 Satz 3 des Waffengesetzes gilt entsprechend.

(2) Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe führt, ist verpflichtet, die Deaktivierungsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift hiervon mit sich zu führen.

(3) Im Geltungsbereich des Waffengesetzes und innerhalb der Europäischen Union einschließlich Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens ist das dauerhafte Überlassen, das Verbringen und die Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen nur gemeinsam mit der Deaktivierungsbescheinigung nach § 8a Absatz 2 Satz 3 des Beschussgesetzes oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats auf Grundlage des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist, zulässig.

§ 25b

Vernichtung unbrauchbar gemachter Schusswaffen

Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe vernichtet, hat die Deaktivierungsbescheinigung und alle beglaubigten Abschriften oder beglaubigten Kopien hiervon unverzüglich bei der gemäß § 48 Absatz 1 und 3 des Waffengesetzes zuständigen Behörde abzugeben.

§ 25c

Erwerb und Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 entsprechen

(1) Für Schusswaffen, die

1. vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind,

2. vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind,
3. vor dem 8. April 2016 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957) unbrauchbar gemacht worden sind und ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung aufweisen oder
4. vor dem 28. Juni 2018 entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht worden sind,

besteht die Berechtigung zum Besitz fort, es sei denn, die Schusswaffen werden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht. Im Übrigen gelten die in Satz 1 genannten Schusswaffen als Schusswaffen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Waffengesetzes.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen ist ein Nachweis der Sachkunde gemäß § 7 des Waffengesetzes und ein Nachweis eines Bedürfnisses gemäß § 8 des Waffengesetzes nicht erforderlich.

(3) § 39b Absatz 3 des Waffengesetzes gilt für die unter Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen entsprechend.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Eine Erlaubnis oder Zustimmung nach den §§ 29 bis 31“ durch die Wörter „Eine Erlaubnis nach § 29“ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Zustimmung nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Art und Weise der Verbringung:

im Fall des Verbringens aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat das Beförderungsmittel, den Tag der Absendung und den voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt.“
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird eine Erlaubnis zum Verbringen in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zwischen gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern beantragt, kann auf die Angabe des Kalibers und der Herstellungsnummer verzichtet werden, wenn besondere Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. Im Falle des Satzes 2 müssen die genannten Angaben den nach § 33 Absatz 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden bei dem

Verbringen mitgeteilt werden, wenn das Verbringen aus einem Drittstaat erfolgt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Anzeige nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Waffengesetzes an das Bundesverwaltungsamt muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Versender- und des Empfängermitgliedstaates, der Durchgangsländer, der Beförderungsart und des Beförderers;

2. über den Versender, den Erklärungspflichtigen und den Empfänger:

Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer;

3. über die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 des Waffengesetzes:

Ausstellungsdatum und -nummer, ausstellende Behörde und Geltungsdauer;

4. über die Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates oder die Freistellung von der Erlaubnis:

Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde, Angabe der Waffen; ein Doppel der vorherigen Zustimmung oder der Erlaubnis ist der Erklärung beizufügen;

5. über die Waffen:

bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 des Waffengesetzes, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;

6. über die Munition:

Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;

7. über die Lieferanschrift:

genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Anzeige gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 des Waffengesetzes an das Bundesverwaltungsamt hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen amtlichen Ausdrucks oder elektronisch zu erfolgen. Für die elektronische Anzeige kann das Bundesverwaltungsamt Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt des amtlichen Vordrucks zulassen. Das Bundesverwaltungsamt kann verlangen, dass der Anzeigende seine Identität auf geeignete Weise nachweist.

(3) Im Fall der Verwendung des amtlichen Vordrucks bestätigt das Bundesverwaltungsamt den Eingang der vollständigen Anzeige auf dem Anzeigevordruck oder elektronisch. Im Fall der elektronischen Anzeige bestätigt das Bundesverwaltungsamt den Eingang der vollständigen Anzeige elektronisch.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich, spätestens bis zum gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 mitgeteilten Tag der Absendung, alle erteilten Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat gemäß § 29 des Waffengesetzes mit. Die Mitteilung muss alle gemäß § 29 Absatz 2 oder 5 erforderlichen Angaben enthalten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des § 29 Abs. 1 und des § 30 Abs. 1“ durch die Wörter „des § 29 Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt geändert.

- a) Die Nummern 14 bis 17 werden aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die Nummern 14 bis 19.

- c) In der neuen Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- d) Folgende Nummern 20 bis 23 werden angefügt:

„20. entgegen § 25a Absatz 1 Satz 2 ein Abhandenkommen der Deaktivierungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

21. entgegen § 25a Absatz 2 die Deaktivierungsbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon nicht mit sich führt,

22. entgegen § 25a Absatz 3 die unbrauchbar gemachte Schusswaffe ohne Deaktivierungsbescheinigung oder entsprechende Bescheinigung eines ande-

ren Mitgliedstaats auf Grundlage des Anhangs II der VO 2015/2403 dauerhaft überlässt, verbringt oder mitnimmt oder

23. entgegen § 25b die Deaktivierungsbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Kopie hiervon nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.“

Artikel 2

Änderung der Beschussverordnung

Die Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Bauartzulassung und Zulassung für besondere Schusswaffen und besondere Munition; Einzelzulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen“.

- b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate; Einzelzulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen“.

- c) Nach der Angabe zu § 21 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Verfahren bei der Einzelprüfung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 21a Prüfverfahren und Kennzeichnung der geprüften Gegenstände

§ 21b Verhinderung des Zerlegens

§ 21c Bescheinigung über die Unbrauchbarmachung“.

2. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Bauartzulassung und Zulassung für besondere Schusswaffen und besondere Munition; Einzelzulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate; Einzelzulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schusswaffen und sonstige Gegenstände nach § 8 des Gesetzes, Schusswaffen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes, unbrauchbar gemachte Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zum Waffengesetz sowie pyrotechnische Munition nach § 10 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Nummer 4, 5, 6 und 7 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen.“

4. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Verfahren bei der Einzelprüfung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 21a

Prüfverfahren und Kennzeichnung der geprüften Gegenstände

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob die ihr auf der Grundlage des § 8a des Beschussgesetzes vorgelegten Gegenstände nach Maßgabe der Anlage I Nummer 7 ordnungsgemäß unbrauchbar gemacht wurden.

(2) Für das Antragsverfahren gilt § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Antrag muss mindestens den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Bezeichnung des Prüfgegenstandes enthalten. Der Antragsteller hat, wenn er für Dritte tätig wird, bei Einreichung des Antrags eine Vollmacht vorzulegen und den Namen und die Anschrift des Dritten anzugeben.

(3) Für die Kennzeichnung der geprüften Gegenstände gilt Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist. Dabei hat die zuständige Behörde als Ländercode die Buchstaben DE und als Symbol der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe bescheinigt hat, das Ortszeichen der zuständigen Behörde nach Anlage II Abbildung 3 zu verwenden.

(4) Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Prüfgegenstand nicht ordnungsgemäß unbrauchbar gemacht worden ist, kann dieser Prüfgegenstand nur bei derselben Behörde erneut zur Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, dass diese der Vorlage bei einer anderen Behörde zustimmt.

§ 21b

Verhinderung des Zerlegens

(1) Das Verschweißen, Kleben oder eine andere Maßnahme zur Verhinderung des Zerlegens gemäß Anhang I Tabelle II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 kann nach der Prüfung der vorgelegten Gegenstände durch die zuständige Behörde erfolgen. In diesem Fall hat der Antragsteller die zur Verhinderung des Zerlegens getroffenen Maßnahmen gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage von Lichtbildern nachzuweisen.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen, eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die auf den nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegten Lichtbildern abgebildeten Gegenstände mit den zuvor zur Prüfung vorgelegten Gegenständen übereinstimmen.

§ 21c

Bescheinigung über die Unbrauchbarmachung

Hat die zuständige Behörde die ordnungsgemäße Unbrauchbarmachung nach § 21a Absatz 1 festgestellt und der Antragsteller dokumentiert, dass er ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung des Zerlegens getroffen hat, so stellt ihm die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die erfolgreiche Unbrauchbarmachung nach dem Muster in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 aus.“

5. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6 Technische Anforderungen an umgebaute Schusswaffen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes“.

bb) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der bisherigen Nummer 6.1.1 wird die Bezeichnung der Nummerierung „6.1.1“ gestrichen und die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

bbb) Nummer 6.1.2 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 6.2 wird im einleitenden Teil die Angabe „Nummer 6.1.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ ersetzt.

dd) Nummer 6.3 wird aufgehoben.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7 Technische Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen

Die technischen Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen richten sich nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403.“

Artikel 3

Änderung der NWRG-Durchführungsverordnung

Die NWRG-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2012 (BGBl. I S. 1765) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Datenübermittlung an die Waffenbehörden“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Datenübermittlung“ die Wörter „der Waffenbehörden“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübermittlung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt gemäß § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – in der Fassung vom 10. August 2009 (BGBl. I S 2702, 2706) über das Verbindungsnetz.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datenübermittlung an die Waffenbehörden

(1) Das automatisierte Fachverfahren wird von einer zu diesem Zweck beauftragten Stelle betrieben.

(2) Das automatisierte Fachverfahren ermöglicht die Datenübermittlung über

1. ein Meldeportal (Web-Portal) und

2. eine automatisierte Schnittstelle (Web-Service).

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, hat der Waffenbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, welche der in Absatz 2 genannten Varianten genutzt werden soll. Voraussetzung für die Nutzung des automatisierten Fachverfahrens ist die Ausstellung von Zugangsdaten, die dem aktuellen Stand der Vorgaben der IT-Sicherheit entsprechen müssen. Zu diesem Zweck hat der Nutzer des automatisierten Fachverfahrens seine Identität nachzuweisen. Für die Bereitstellung der erforderlichen Zugangsdaten nutzt die Stelle, die das automatisierte Fachverfahren betreibt, die PKI-Leistungen des Verbindungsnetzes. Diese Stelle sowie die Registerbehörde sind zum Zweck der Bereitstellung der Zugangsdaten berechtigt, die Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten.

(4) Die Datenübermittlung setzt voraus, dass der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.

April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat. Zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/679 im Fall der Datenübermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b können

1. ein Sicherheitskonzept und eine Risikoeinschätzung erstellt werden sowie
2. die in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, eingehalten werden.

(5) § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Die von der Registerbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemachten technischen Ausführungsregeln zur Datenübermittlung an die Waffenbehörden unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens vom [in Abstimmung mit DVZ] sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Änderungen werden von der Registerbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; anzugeben ist, ab wann die geänderten Ausführungsregeln anzuwenden sind.“

Artikel 4

Weitere Änderung der NWRG-Durchführungsverordnung

Die NWRG-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2012 (BGBl. I S. 1765) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Identitätsfeststellung durch die zum Ersuchen berechtigten Stellen“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten“.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Die Registerbehörde vergibt für die Person die Personen-Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit. Die Waffenbehörde übermittelt unter Bezugnahme auf die Personen-Ordnungsnummer die Daten, die nach den Speicheranlässen des § 4 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3, Nummer 7 oder Nummer 8 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes zu übermitteln sind. Die Registerbehörde vergibt zu diesen Daten die waffenrechtliche Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit. Die Waffenbehörde übermittelt unter Bezugnahme auf die waffenrechtliche Ordnungsnummer die Grunddaten der Waffe oder des wesentlichen Teils. Die Registerbehörde vergibt für die Grunddaten der Waffe oder des wesentlichen Teils die Waffen- oder Waffenteil-Ordnungsnummer.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Identitätsfeststellung durch die zum Ersuchen berechtigten Stellen

Ähnliche Personen, Kaufleute, juristische Personen, Personenvereinigungen und Waffen im Sinne des § 11 Absatz 5 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes sind solche, deren Daten nach § 5 Absatz 1 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes oder davon abweichende Namensschreibweisen mit den im Übermittlungersuchen angegebenen Daten nach § 5 Absatz 1 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Nationalen Waffenregister gespeichert“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „die Stellen nach § 10 Nummer 2 bis 6 des Nationalen Waffenregister Gesetzes“ werden durch die Wörter „die zum Ersuchen berechtigten Stellen“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „gespeicherten oder abgerufenen“ werden durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „an das Nationale Waffenregister zu übermittelnden, der gespeicherten oder der abgerufenen“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 9 wird § 8.

Artikel 5

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden jeweils nach der Angabe „2602,“ die Angaben „2603, 2604,“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats = 6 Monate zuzüglich ggf. Rest des Verkündungsmonats] in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 2a NWRG-DV)

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

- BSI TR-02102 - Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen
- BSI TR-03103 - Sicheres Wireless LAN
- BSI TR-03107 - Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government
- BSI TR-03116 - Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung
- BSI TR-03123 - XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente
- BSI TR-03133 - Prüfspezifikation zur Technischen Richtlinie BSI-TR-03132
- BSI TR-03138 - Ersetzendes Scannen (RESISCAN)
- BSI TR-03145 - Secure Certification Authority operation
- BSI TR-03147 - Vertrauensniveaubewertung von Verfahren zur Identitätsprüfung natürlicher Personen
- BSI TR-03209 - Elektromagnetische Schirmung von Gebäuden

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen.

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2017/853 stand im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus den terroristischen Angriffen von Paris im Januar und November 2015. Die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 verbundenen Änderungen dienen im Wesentlichen drei Zielen: Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung bis zur Vernichtung, behördlich nachverfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Richtlinie eine Reihe neuer Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung erfolgt maßgeblich in den gesetzlichen Vorschriften zum Waffenrecht, insbesondere im WaffG und im NWRG. Auch im BeschG sind Anpassungen vorzunehmen. Einige der Vorgaben der Richtlinie 91/477/EWG erfordern auch Änderungen der waffenrechtlichen Verordnungen. So ist die von der Richtlinie 91/477/EWG geforderte vollständige Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Teilen auch in der Kennzeichnungsvorschrift der AWaffV umzusetzen. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853 zu unbrauchbar gemachten Schusswaffen verlangen darüber hinaus Änderungen der AWaffV und der BeschussV. Aufgrund der Pflicht der Anbindung der Waffenhersteller und –händler an die Waffenregister der Mitgliedstaaten sind zudem Anpassungen der NWRG-DV sowie der AWaffV notwendig.

Daneben ist es erforderlich, die im WaffG vorgeschlagene Systematisierung der Vorschriften über das Verbringen von Schusswaffen auch in der AWaffV flankierend umzusetzen. Des Weiteren werden Änderungen hinsichtlich der Vorgaben zur Überprüfung von Schießständen vorgeschlagen, um die Anzahl der Schießstandsachverständigen zu erhöhen. Schließlich ist eine Anpassung der NWRG-DV an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen

Die Vorgaben der Richtlinie 91/477/EWG, die eine Kennzeichnung aller wesentlichen Teile von Schusswaffen vorsehen, werden maßgeblich in der AWaffV umgesetzt. Alle Regelungen, die die Frage betreffen, welche wesentlichen Teile mit welchen Angaben zu kennzeichnen sind, werden dabei aus dem WaffG in die AWaffV verschoben.

Aufgrund der Anbindung der Waffenhersteller und -händler an das Nationale Waffenregister und der daraus folgenden Aufhebung des § 23 WaffG werden die die Führung des Waffenbuchs betreffenden Regelungen der AWaffV aufgehoben. Eine Übergangsfrist wird in einem neuen § 60a WaffG vorgesehen.

In der NWRG-DV werden insbesondere Einzelheiten zur Nutzung des automatisierten Fachverfahrens zur Abgabe von Anzeigen durch Waffenhändler und -hersteller gemäß den Regelungen der neuen §§ 37 bis 37e WaffG geregelt.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 39a WaffG und § 8a Absatz 3 BeschG wird in der BeschussV in einem eigenen Abschnitt das Verfahren zur Einzelprüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen näher geregelt. Daneben werden die technischen Anforderungen an unbrauchbar gemachte Schusswaffen an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 angepasst.

Darüber hinaus werden in der AWaffV, ebenfalls in einem eigenen Abschnitt, besondere Bestimmungen in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen getroffen. Insbesondere wird geregelt, wie mit Schusswaffen, die nach nationalen Standards, die vor Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 galten, oder nach den Standards der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vor deren Überarbeitung unbrauchbar gemacht wurden, umzugehen ist. Diese Waffen sollen weiterhin als unbrauchbar gemachte Schusswaffen gelten, solange sie bei ihrem bisherigen Besitzer im Inland verbleiben. Bei Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder dauerhaftem Besitzwechsel sollen die Waffen jedoch nachdeaktiviert oder als scharfe Schusswaffen eingestuft werden, für die jedoch Erlaubnisse unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden können. Darüber hinaus werden Vorgaben zur Aufbewahrung, Mitführung und Vernichtung der Deaktivierungsbescheinigung getroffen.

Systematisierung der Vorschriften über das Verbringen

Die für das WaffG vorgeschlagene Neusystematisierung der Vorschriften über das Verbringen von Waffen wird in der AWaffV fortgesetzt. Dabei werden insbesondere die relevanten Anzeigepflichten in einer Vorschrift zusammengefasst.

Überprüfung von Schießstätten

Der rechtliche Rahmen für die Überprüfung von Schießstätten wird präzisiert. Daneben wird ein alternativer Weg der Ausbildung, Prüfung und Einarbeitung von Schießstand-sachverständigen geschaffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Zusammen mit dem 3.WaffRÄndG setzt der vorliegende Entwurf die Richtlinie (EU) 2017/853 vom 17. Mai 2017 in nationales Recht um. Dabei werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) berücksichtigt.

V. Rechtsetzungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die Ausführungen im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Da mit dem Regelungsvorhaben im Wesentlichen die durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz bedingten Anpassungen der betroffenen Verordnungen umgesetzt werden, trägt auch dieses Regelungsvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Der Zugang zu scharfen Schusswaffen und die Nutzung legaler Schusswaffen zu Begehung terroristischer Anschläge werden erschwert. Zudem wird den Behörden eine umfassende Rückverfolgbarkeit erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Nationalen Waffenregister ermöglicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der durch die Bestimmungen dieser Verordnung entstehende Erfüllungsaufwand ist bereits durch die Berechnungen des Erfüllungsaufwands, der durch die Regelungen des 3. WaffRÄndG entsteht, abgedeckt, da die Bestimmungen dieser Verordnung größtenteils aus Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen resultieren. Für die Bestätigung von Schießstandsachverständigen durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 3 AWaffV-E ist ein geringfügiger Anstieg des Erfüllungsaufwands zu erwarten, der angesichts der vermutlich geringen Fallzahlen jedoch im laufenden Betrieb zu bewältigen sein wird. Für die Erstellung des Ausbildungs- und Prüfungskonzepts werden 50 Stunden Arbeit durch das **Bundesverwaltungsamt** veranschlagt, was bei durchschnittlichen Lohnkosten von 38,80 Euro pro Stunde zu **einmaligen Kosten von ca. 2.000 Euro** führt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Rechtsetzungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Auf die Ausführungen im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund des Wegfalls des Abschnitts 6 Unterabschnitt 2 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Inhaltsübersicht erfolgt aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts 7a in die Verordnung.

Zu Nummer 2

Die für das sportliche Schießen minimal zulässige Lauflänge von derzeit 42 cm wird um zwei Zentimeter abgesenkt, um international übliche Sportwaffen, die häufig eine Lauflänge von 16 Zoll (40,64 cm) haben, auch in Deutschland zum sportlichen Schießen zulassen zu können.

Zu Nummer 3

Durch die Änderungen des § 12 wird der rechtliche Rahmen für die Überprüfung von Schießstätten präzisiert. Zudem wird ein alternativer Weg der Ausbildung, Prüfung und Einarbeitung und somit ein dritter Typus von anerkannten Schießstandsachverständigen geschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in allen Regionen eine ausreichende Zahl anerkannter Schießstandsachverständiger zur Überprüfung der vorhandenen und neu zu errichtenden Schießstätten zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Überprüfung von Schießstätten. Ferner wird geregelt, in welchen Abständen die regelmäßigen Überprüfungen stattfinden müssen. Ferner wird eine Pflicht zur Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen geregelt. Diese ist erforderlich, weil die zuständigen Behörden in der Regel nicht über die zur Prüfung der technischen Gegebenheiten einer Schießstätte erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Schießstandrichtlinien mit Stand vom Januar 2000 ist überholt, die Fußnote ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 3 eröffnet einen alternativen Ausbildungsweg; dieser besteht aus Lehrgang, Prüfung und mindestens einjähriger praktischer Einarbeitung unter Aufsicht eines anerkannten Schießstandsachverständigen. Überdies müssen auch diese Schießstand-

sachverständigen regelmäßig Fortbildungen durchlaufen. Lediglich für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist eine Fortbildung nicht explizit in der AWaffV vorgeschrieben, sie wird jedoch über das Verfahren der IHK sichergestellt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Gemeintem.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der bisherigen Fußnote 1.

Zu Buchstabe e

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Übergangsvorschrift ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden und wird durch einen neuen Absatz ersetzt. Dieser regelt, dass der neue Weg zum anerkannten Schießstandsachverständigen nach Absatz 4 Nummer 3 auf einer vom Bundesverwaltungsamt zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung basieren soll.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Neufassung der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 zum WaffG hat sich die Nummerierung der Nummer 1.3 geändert. Aufgrund dieser Änderung ist § 13 Absatz 3 Nummer 1 anzupassen.

Zu Nummer 5

Diese Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Pflicht zur Führung von Waffenbüchern nach § 23 WaffG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 6

Die Regelungen des § 21 zur Kennzeichnung von Schusswaffen werden aufgrund der Änderungen der Richtlinie 91/477/EWG durch die Richtlinie (EU) 2017/853 neu gefasst. Gleichzeitig werden Einzelheiten zur Frage, welche Teile zu kennzeichnen sind, aus § 24 WaffG in § 21 verschoben, um die Regelungen übersichtlicher zu gestalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass im Falle der Neu-Herstellung einer Schusswaffe oder ihrer Verbringung in den Geltungsbereich des Gesetzes alle wesentlichen Teile mit einer Herstellerangabe, dem Herstellungsland, einer Seriennummer und ggf. dem Herstellungsjahr, Einfuhrland und Einfuhrjahr gekennzeichnet werden müssen. Diese umfassende Kennzeichnungsvorgabe folgt aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 91/477/EWG, der eine Registrierung aller wesentlichen Teile und demgemäß auch eine entsprechende Kennzeichnung vorsieht.

Für Teile, die zu klein für eine vollständige Kennzeichnung nach der Richtlinie 91/477/EWG sind, besteht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG die Möglichkeit, eine Kennzeichnung lediglich mit einer Seriennummer vorzusehen. Aus fachlicher Sicht ist der Verschlusskopf in der Regel zu klein für eine vollständige Kennzeichnung. Im Sinne einer handhabbaren Regelung wird er daher pauschal vom Erfordernis einer vollständigen Kennzeichnung befreit. Da für die Rückverfolgbarkeit von wesentli-

chen Teilen neben einer Seriennummer auch eine Angabe des Herstellers erforderlich ist, wird eine solche Kennzeichnung auch für den Verschlusskopf vorgeschrieben.

Sätze 2 bis 5 regeln den Fall, dass bei der Herstellung einer Waffe bereits gekennzeichnete Teile, die also zuvor bereits Teil einer anderen Waffe waren, mit verbaut werden. Sind diese Teile bereits zumindest mit einer Seriennummer gekennzeichnet, entfällt das Erfordernis einer (erneuten) Kennzeichnung. Stattdessen soll auf diesen Teilen lediglich eine Herstellerangabe aufgebracht werden. Um die klare Zuordnung zu einem Hersteller zu ermöglichen, ohne die Nachverfolgbarkeit der Schusswaffe zu gefährden, sollen anders lautende Herstellerangaben durchgestrichen werden, aber noch lesbar bleiben. Das Erfordernis, dass zumindest das führende wesentliche Teil, welches für die ganze Waffe steht, vollständig gekennzeichnet werden muss, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen.

Absatz 1 regelt auch die Kennzeichnung von Schusswaffen mit Angaben zur Munition oder zum Laufkaliber. Die Angaben dienen der Anwendersicherheit und sollen lediglich auf den wesentlichen Teilen angebracht werden, für die diese Daten relevant sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung von Schusswaffen, wenn ein wesentliches Teil ausgetauscht, also ersetzt, wird. Das neu eingebaute wesentliche Teil ist dann nach den neuen Regelungen zu kennzeichnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kennzeichnung beim Umbau von Schusswaffen. Wie im bisherigen § 21 Absatz 4 soll in diesen Fällen eine Kennzeichnung des umbauenden Herstellers erfolgen, auch wenn die ursprüngliche Herstellerkennzeichnung bestehen bleibt. Absatz 3 gilt nicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen, da die Unbrauchbarmachung kein Umbau, sondern eine eigene Umgangsart ist, für die eigene Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 4a Satz 2 und 3. Ein Ziel der Neufassung der Kennzeichnungsvorschriften ist es, diese in § 24 WaffG und § 21 AWaffV zusammenzufassen und somit übersichtlicher zu gestalten. Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Richtlinie 91/477/EWG.

Zu Nummer 7

Der neue Abschnitt 7a trifft aufgrund der Ermächtigung in § 39a WaffG nähere Regelungen zum Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen und zu deren Vernichtung und regelt die rechtliche Einordnung von Schusswaffen, die nach alten nationalen oder europäischen Standards unbrauchbar gemacht wurden und nach der Definition der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zum WaffG nicht mehr als unbrauchbar gemachte Schusswaffen gelten.

Zu § 25a

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 flankierend um. Die dort genannte Pflicht, die Deaktivierungsbescheinigung aufzubewahren, wird insofern konkretisiert, als auf die Bestimmungen des BeschG verwiesen wird, in dem die Einzelheiten zur Deaktivierungsbescheinigung ausgestaltet sind. Absatz 1 regelt überdies eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Waffenbehörde bei Abhandenkommen

der Deaktivierungsbescheinigung. Wie beim Abhandenkommen von Schusswaffen oder Erlaubnisdokumenten soll die zuständige Waffenbehörde die örtliche Polizeidienststelle zum Zweck polizeilicher Ermittlungen unterrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 um eine Pflicht zum Mit-sich-Führen der Deaktivierungsbescheinigung beim Führen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe. Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe führt, soll zu jeder Zeit nachweisen können, dass es sich bei dem Gegenstand um eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe handelt. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine Unterscheidung von den in § 25c genannten, nach alten Standards deaktivierten Schusswaffen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 und Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403, da auf die Modalitäten des BeschG verwiesen wird, in dem die Einzelheiten zur Deaktivierungsbescheinigung ausgestaltet sind. Überdies stellt Absatz 3 klar, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 Deaktivierungsbescheinigungen anderer Mitgliedstaaten, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 entsprechen, ohne Ergänzungen zulässig sind.

Zu § 25b

§ 25b regelt die Pflicht zur Abgabe der Deaktivierungsbescheinigung bei Vernichtung der entsprechenden unbrauchbar gemachten Schusswaffe in einem eigenen Paragraphen, da die Vernichtung keine Form des Umgangs mit einer Schusswaffe ist. Dies gilt eigentlich auch für das Abhandenkommen der Deaktivierungsbescheinigung gemäß § 25a Absatz 1 Satz 2, allerdings ist dieser Satz wegen des Sachzusammenhangs zur Aufbewahrungspflicht beim Besitz einer unbrauchbar gemachten Waffen im § 25a besser verortet. Die Abgabe der Deaktivierungsbescheinigung ist notwendig, um zu verhindern, dass eine Deaktivierungsbescheinigung nach Vernichtung der Waffe einer anderen, nicht ordnungsgemäß unbrauchbar gemachten Waffe zugeordnet wird.

Zu § 25c

Zu Absatz 1

Bislang sind Schusswaffen, die nach alten nationalen Regelungen deaktiviert wurden, in verschiedener Weise waffenrechtlich privilegiert: Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert wurden, sind hinsichtlich Erwerb, Besitz, Verbringen und Mitnahme von Erlaubniserfordernissen freigestellt; Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht wurden sowie Schusswaffen, die vor dem 8. April 2016 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957) unbrauchbar gemacht wurden und ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung aufweisen, sind vom Anwendungsbe- reich des WaffG mit Ausnahme des § 42a ausgenommen.

Derartige Privilegierungen sind nun gemäß Artikel 10b Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG nicht mehr zulässig. Als deaktivierte Schusswaffen gelten künftig nur noch solche Waffen, die gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht wurden oder gemäß Artikel 10b Absatz 7 der Richtlinie

91/477/EWG als gleichwertig eingestuft wurden. Für Besitzer von Schusswaffen, die nach alten nationalen Standards oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vor Inkrafttreten der Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 unbrauchbar gemacht wurden, ist eine Besitzstandsregelung möglich, die in Satz 1 umgesetzt wird. Werden nach alten nationalen Standards deaktivierte Waffen jedoch in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder wechseln sie dauerhaft ihren Besitzer, dürfen sie nicht mehr als deaktivierte Schusswaffen behandelt werden. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Umgang mit Schusswaffen, die nach alten nationalen oder europäischen Standards unbrauchbar gemacht wurden, stattfinden darf, sofern nicht die Besitzstandsregel des Absatzes 1 Satz 1 Anwendung findet. Da diese Waffen nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie 91/477/EWG als Schusswaffen gelten sollen, sie aber gleichzeitig in der Regel nicht schussfähig sein dürften und eine verminderte Gefährlichkeit aufweisen, sollen Erlaubnisse für den Umgang mit diesen Waffen unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden können. Auf einen Sachkundenachweis kann daher verzichtet werden. Ebenso soll ein besonderes Bedürfnis für den Erwerb von nach alten Standards unbrauchbar gemachten Schusswaffen nicht nachgewiesen werden müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für nach alten Standards unbrauchbar gemachte Schusswaffen neben dem allgemeinen Erfordernis der sicheren Aufbewahrung gemäß § 36 Absatz 1 WaffG keine dezidierten Aufbewahrungsregelungen gelten.

Zu Nummer 8

§ 29, der regelt, welche Angaben bei Beantragung einer Verbringenserlaubnis gemacht werden müssen, wird an den neuen § 29 WaffG angepasst und übersichtlicher gestaltet. So werden Regelungen zu Anzeigepflichten im Rahmen allgemeiner Verbringenserlaubnisse – wie es der Systematik entspricht – aus § 29 in § 31 verschoben und die Regelungen zu Angaben für die Erteilung von Verbringenserlaubnissen klarer gegliedert.

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Regelungen zum Verbringen in § 29 WaffG wird die begriffliche Unterscheidung zwischen einer „Erlaubnis“ und einer „Zustimmung“ aufgegeben. Stattdessen wird nur noch der Begriff der „Erlaubnis“ verwendet. Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Anpassung an § 29 WaffG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Neufassung der Regelungen zum Verbringen in § 29 WaffG wird der § 30 WaffG aufgehoben und die begriffliche Unterscheidung zwischen einer „Erlaubnis“ und einer „Zustimmung“ aufgegeben. Diese Änderungen werden in Absatz 2 Satz 1 übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 5 wird die Zeichensetzung in Nummer 4 angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 wird in die neue Nummer 5 überführt. Hierdurch wird der Katalog der erforderlichen Angaben bei der Erlaubniserteilung übersichtlicher gestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Sätze 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Die Regelung hat insbesondere Fälle im Blick, bei denen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Waffen zwischen Händlern in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden und zum genauen Kaliber oder der Herstellungsnummer bei Beantragung der Verbringenserlaubnis noch keine Angaben gemacht werden können. Erfolgt das Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat, wird der Versender in der Regel auf der Grundlage einer allgemeinen Erlaubnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG handeln. Die neuen Sätze 2 und 3 selbst regeln jedoch keine dem § 29 Absatz 3 WaffG entsprechende allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes. Vielmehr erfolgt die Verbringung in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aufgrund einer herkömmlichen Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 1 WaffG, wobei die neuen Sätze 2 und 3 Erleichterungen vorsehen, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Erfolgt das Verbringen aus einem Drittstaat, müssen die fehlenden Angaben beim Verbringen den nach § 33 Absatz 3 WaffG zuständigen Stellen mitgeteilt werden. Im Fall des Verbringens aus einem anderen Mitgliedstaat werden die fehlenden Angaben über den EU-Meldedienst mitgeteilt. Eine gesonderte Regelung für diesen Fall ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Zur Aufhebung des Absatzes 3

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 geht in Absatz 1 Satz 2 und 3 auf.

Zur Aufhebung des Absatzes 4

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 geht in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auf.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Absatz 3 regelt, wie bisher Absatz 5, die bei der Beantragung einer allgemeinen Verbringenserlaubnis erforderlichen Angaben. Die Voraussetzungen der allgemeinen Verbringenserlaubnis werden nun in § 29 Absatz 3 WaffG geregelt, der Verweis in Satz 1 wird daher angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei den in den bisherigen Sätzen 2 und 3 geregelten Angaben handelt es sich um Informationen, die beim Verbringen aufgrund einer allgemeinen Verbringenserlaubnis vor dem tatsächlichen Verbringensvorgang im Rahmen der Anzeige der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen. Der Regelungsgehalt der bisherigen Sätze 2 und 3 wird daher in § 31 verschoben, da dort insgesamt Regelungen zu Anzeigen getroffen werden. Ziel der Verschiebung ist eine leichtere Lesbarkeit der Vorschriften.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 5 Satz 3 und benennt die Angaben, die vor dem Verbringen aufgrund einer allgemeinen Verbringenserlaubnis beim Bundesverwaltungsamt gemacht werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die neuen Absätze 2 und 3 übernehmen im Fall der Verwendung des amtlichen Vordrucks für die Anzeige des Verbringens im Rahmen der allgemeinen Verbringenserlaubnis die Regelung des bisherigen § 31 Absatz 1. Anders als in der bisherigen Regelung wird auf die Verwendung des Vordrucks in zweifacher Ausfertigung jedoch verzichtet, da das Bundesverwaltungsamt die Anzeigen auch im Fall der Verwendung des Vordrucks elektronisch erfasst und somit das Original des Vordrucks zurücksenden kann. Die Regelung wird überdies insoweit geöffnet, als auch im Fall der Verwendung des Vordrucks durch den Anzeigenden eine elektronische Bestätigung durch das Bundesverwaltungsamt ermöglicht wird, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Gleichzeitig treffen die Absätze 2 und 3 Regelungen zur elektronischen Anzeige. Dem Bundesverwaltungsamt wird dabei ein Ermessensspielraum zuerkannt. Als geeigneter Identitätsnachweis, den das Bundesverwaltungsamt verlangen kann, kommt beispielsweise die Nutzung einer De-Mail in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt, dass die zuständigen Behörden Informationen über Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten an das Bundesverwaltungsamt übermitteln müssen, damit das Bundesverwaltungsamt diese Informationen im Rahmen des EU-Meldedienstes verarbeiten kann. Dabei wird klargestellt, dass die Übermittlung vor der Verbringung zu erfolgen hat. Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EWG sieht dies vor. Die Neufassung passt Absatz 1 zudem an die Neuregelung des § 29 WaffG an. Dabei soll die neue Regelung technikoffener gestaltet werden, indem darauf verzichtet wird, die behördlichen Mitteilungen auf einem Doppel des Erlaubnisscheins zu verlangen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erforderlichen Angaben an das Bundesverwaltungsamt vor dem Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen einer allgemeinen Verbringungserlaubnis werden nun in § 31 Absatz 1 geregelt. Darüber hinaus findet sich der Regelungsgehalt des § 31 Absatz 2 nunmehr in Absatz 4. Die Verweisungen werden daher angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 2 wird an die Neufassung der Verbringensregeln im WaffG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 in § 31 und der daraus folgenden Verschiebung der bisherigen Absätze 2 und 3 um zwei Absätze.

Zu Buchstabe c

Die Verweisung wird an die Umstrukturierung des § 29 angepasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Wegfalls der Vorschriften zur Führung der Waffenbücher können auch die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände (Nummern 14 bis 17) gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung der Nummern 14 bis 17.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anfügung der neuen Nummern 20 bis 23.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 20

Nummer 20 sanktioniert Verstöße gegen die Pflicht zur Anzeige des Abhandenkommens der Deaktivierungsbescheinigung aus § 25a Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 21

Nummer 21 sanktioniert Verstöße gegen die Pflicht aus § 25a Absatz 2, beim Führen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe die Deaktivierungsbescheinigung mit sich zu führen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 sanktioniert das pflichtwidrige Überlassen, Verbringen oder die Mitnahme unbrauchbar gemachter Schusswaffen ohne erforderliche Deaktivierungsbescheinigung.

Zu Nummer 23

Nummer 23 sanktioniert die Verletzung der Pflicht zur Abgabe der Deaktivierungsbescheinigung bzw. beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Kopien hiervon nach der Vernichtung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beschussverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wurde aufgrund der Neufassung der Überschrift des Abschnitts 3 angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wurde aufgrund der Neufassung der Überschrift des § 11 angepasst.

Zu Buchstabe c

Das Inhaltsverzeichnis wurde aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 4a angepasst.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 ist die nach vorherigem nationalem Recht geltende Bauartzulassung einer Einzelprüfung gewichen. Diese Änderung wird in der Überschrift des Abschnitts 3 klargestellt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 ist die nach vorherigem nationalem Recht geltende Bauartzulassung einer Einzelprüfung gewichen. Diese Änderung wird in der Überschrift des § 11 klargestellt.

Zu Buchstabe b

Die technischen Anforderungen für die Prüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen werden in einer neuen Nummer 7 in Anlage I geregelt. Die Änderung des Satzes 1 folgt aus dieser Anpassung.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Abschnitt 4a (§§ 21a bis 21c) regelt das Verfahren bei der Prüfung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und schafft so flankierende Regelungen für die Ausführung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 21a

Absatz 1 legt den Maßstab für die Prüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen fest, indem auf die (neu eingefügte) Nummer 7 der Anlage I verwiesen wird. Dort ist wiederum ein Verweis auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 enthalten. Diese doppelte Verweisung ist erforderlich, um die Regelungssystematik der Beschussverordnung aufrechtzuerhalten, in der die konkreten technischen Anforderungen in der Anlage enthalten sind.

Absatz 2 regelt das Antragsverfahren weitgehend parallel zum Verfahren bei der Beschussprüfung nach § 7.

Absatz 3 setzt die Kennzeichnungsvorgaben aus Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 und nimmt dabei die notwendigen Konkretisierungen vor.

Absatz 4 soll verhindern, dass der Antragsteller einen nicht ordnungsgemäß unbrauchbar gemachten Gegenstand erneut so lange bei verschiedenen Beschussämtern vorlegt, bis er irgendwann doch noch eine für ihn günstige Entscheidung erreicht, ohne die ggf. erforderlichen Nacharbeiten vorgenommen zu haben. Insofern soll grundsätzlich das Beschussamt zuständig bleiben, bei dem ein Gegenstand erstmals vorgelegt wurde.

Zu § 21b

Absatz 1 greift die Regelung in Anhang I Tabelle II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 auf, nach der die wesentlichen Teile einer Waffe nach ihrer Unbrauchbarmachung z.B. durch Verschweißen oder Kleben so verbunden werden müssen, dass ein Zerlegen nicht mehr möglich ist. Die Durchführungsverordnung bestimmt, dass die Prüfung, ob dieser Schritt erfolgreich durchlaufen wurde, auch nach der Prüfung der Unbrauchbarmachung der einzelnen wesentlichen Teile durch die nationale Behörde möglich ist, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen. In diesem Fall kann auf eine erneute Vorlage nach Verhinderung des Zerlegens durch die genannten Arbeitsschritte verzichtet werden. Allerdings bleibt es erforderlich, dass der zuständigen Behörde die zur Verhinderung des Zerlegens getroffenen Maßnahmen dargelegt werden. Hierzu bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass der Antragsteller die Arbeitsschritte (z.B. das Setzen der Schweißpunkte) in geeigneter Weise durch Lichtbilder zu dokumentieren hat.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde mit Blick auf § 27 des Verwaltungsvorgangsgesetzes, von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der auf den Lichtbildern nach Absatz 1 Satz 2 abgebildeten Gegenstände mit den zuvor zur Prüfung vorgelegten zu verlangen.

§ 21c

Die Vorschrift regelt die Ausstellung der Deaktivierungsbescheinigung nach den Vorgaben des Anhangs III zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die technischen Anforderungen an unbrauchbar gemachte Schusswaffen werden in einer neuen Nummer 7 geregelt. Verweise auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen wurden daher aus der Nummer 6 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die bisherige Nummer 6.1.1 wurde redaktionell an die Aufhebung der Nummer 6.1.2 und an die Änderung des § 9 Absatz 1 des BeschG im Rahmen des 2. WaffRÄndG angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die technischen Anforderungen an unbrauchbar gemachte Schusswaffen werden nun in einer neuen Nummer 7 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verweisung wurde aufgrund der Umstrukturierung der Nummer 6.1 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die technischen Anforderungen an unbrauchbar gemachte Schusswaffen werden in einer neuen Nummer 7 geregelt, weshalb Nummer 6.3 aufzuheben war.

Zu Buchstabe b

Die technischen Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 und sind dort detailliert geregelt. Insofern ist hier ein Verweis auf diese Vorschriften erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu Artikel 3 (Änderung der NWRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht erfolgt aufgrund der Einfügung eines neuen § 2a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung und Abgrenzung zum neuen § 2a. § 2 regelt die elektronische Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde, der neue § 2a die elektronische Datenübermittlung an die Waffenbehörden. Die Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde umfasst die Übermittlung unter Nutzung der örtlichen Waffenverwaltungssysteme sowie unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens, welches im Auftrag der Waffenbehörden die an dieses Fachverfahren übermittelten Daten an die Registerbehörde weiterübermittelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es sind weiterhin die Netze des Bundes und der Länder für die Datenübermittlung zu nutzen.

Zu Nummer 3

Der neue § 2a regelt die elektronische Datenübermittlung an die Waffenbehörden unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens. Ermächtigungsgrundlage ist § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes. Das automatisierte Fachverfahren stellen die Waffenbehörden den Waffenherstellern und Waffenhändlern zur Datenübermittlung an diese bereit. Die Pflicht zur Nutzung des automatisierten Fachverfahrens folgt aus § 6 Absatz 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes.

Absatz 1 regelt, dass das automatisierte Fachverfahren von einer zu diesem Zweck beauftragten Stelle betrieben wird. Diese Stelle ist zunächst die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Dass diese Stelle zur Verarbeitung der Daten berechtigt ist, folgt aus § 6 Absatz 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes.

Absatz 2 eröffnet zwei Möglichkeiten zur Datenübermittlung. Ein Meldeportal (Buchstabe a) und eine automatisierte Schnittstelle. Die Datenübermittlung über das Meldeportal ermöglicht auch die Übermittlung mittels einer CSV-Datei.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Nutzung des automatisierten Fachverfahrens. Waffenhersteller und Waffenhändler haben gegenüber der Waffenbehörde anzuzeigen,

ob für die Datenübermittlung das Meldeportal oder die automatisierte Schnittstelle genutzt werden soll. Die Nutzung der Varianten ist kumulativ möglich, sodass zum Beispiel für einen Teil der Anzeigepflichten das Meldeportal und für andere Teile die automatisierte Schnittstelle genutzt werden kann. Für beide Übermittlungswege ist die Ausstellung von Zugangsdaten erforderlich. Welche Anforderungen an die Zugangsdaten zu stellen sind, ergibt sich aus den Vorgaben zur IT-Sicherheit. Diese unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. In jedem Fall erfordert die IT-Sicherheit, dass der Nutzer seine Identität nachweist. Der Betreiber des automatisierten Fachverfahrens hat die Zugangsdaten zu vergeben und nutzt hierfür die Netze des Bundes und der Länder. Da die Vergabe der Zugangsdaten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, nämlich die der betroffenen Nutzer, berechtigt Satz 4 die Registerbehörde sowie den Betreiber des automatisierten Fachverfahrens zur Verarbeitung eben dieser. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung folgt damit aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/679, da Satz 4 von dem in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch macht.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Waffenhersteller und Waffenhändler die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2017/679 zu treffen haben. Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/679 sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Die Erfüllung dieser Umsetzungspflicht ist von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abhängig. Satz 2 regelt, welche Maßnahmen grundsätzlich verhältnismäßig sind, um im Fall der Datenübermittlung über die automatisierte Schnittstelle die Umsetzungspflicht nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/679 zu erfüllen. Die Regelung befreit den Nutzer der automatisierten Schnittstelle jedoch nicht von einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Absatz 5 regelt insbesondere, dass auch die Waffenhersteller und Waffenhändler für die elektronische Datenübermittlung an die Waffenbehörden unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens den Datenaustauschstandard XWaffe zu nutzen haben.

Absatz 6 verpflichtet die Waffenhersteller und Waffenhändler zur Anwendung von technischen Ausführungsregeln, der sogenannten Schnittstellenspezifikation. Eine Bekanntmachung erfolgt durch die Registerbehörde im Bundesanzeiger.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der NWRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht werden die Änderungen der Überschriften der Einzelschriften übernommen.

Zu Buchstabe a

[Keine gesonderte Begründung erforderlich. Wird nach der Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Buchstabe b

[Keine gesonderte Begründung erforderlich. Wird nach der Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Buchstabe c

[Keine gesonderte Begründung erforderlich. Wird nach der Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes.

Zu Buchstabe a

[Keine gesonderte Begründung erforderlich. Wird nach der Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Buchstabe b

[Keine gesonderte Begründung erforderlich. Wird nach der Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 6 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des § 11 Absatz 5 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes. § 6 definiert den Begriff der „ähnlichen“ Personen, Kaufleute, juristischen Personen, Personenvereinigungen und Waffen. Die Daten dieser ähnlichen Datensätze dürfen zum Zweck der Identitätsfeststellung im Rahmen eines Übermittlungersuchens nach § 11 Absatz 5 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes von der Registerbehörde an die ersuchende Stelle übermittelt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes. Künftig werden nicht mehr ausschließlich in § 10 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes öffentliche Stellen berechtigt, ein Übermittlungersuchen an die Registerbehörde zu richten. Auch die Fachliche Leitstelle Nationales Waffenregister (§ 2 Absatz 3 Nationales-Waffenregister-Gesetz) sowie die Aufsichtsbehörden (§ 15 Nationales-Waffenregister-Gesetz) werden hierzu ermächtigt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an den in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ angepasst.

Zu Nummer 6

Zum 31. Dezember 2012 ist der Regelungszweck des bisherigen § 8 entfallen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 8.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Mit der Änderung wird der Datenumfang der von der Wegzugsmeldebehörde an die Zugzugsmeldebehörde über bei der Anmeldung einer Nebenwohnung von der Meldebehörde der Hauptwohnung zu erfolgenden Unterrichtung um die in § 3 Absatz 2 Nummer 7 Bundesmeldegesetz aufgenommene Tatsache eines Waffenbesitzverbots erweitert.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Artikel 3 tritt bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, damit Waffenhersteller und Waffenhändler sich bereits vor Beginn der elektronischen Anzeigepflichten zur Nutzung des automatisierten Fachverfahrens bei den zuständigen Waffenbehörden registrieren können.

Zu Absatz 1

Keine eigene Begründung erforderlich. Gerüst wird nach Ressortabstimmung entfernt.

Zu Absatz 2

[Keine eigene Begründung erforderlich. Gerüst wird nach Ressortabstimmung entfernt.]

Zu Anlage 1 (Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik)

Die in der Anlage genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik geben den Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG Anhaltspunkte, wie die Pflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/679 umgesetzt werden können.